

Satzung der Wählergemeinschaft grün+alternativ+links e.V. (GAL)

§ 1 [Name und Sitz]

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen »grün+alternativ+links e.V. (GAL)«. Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
- (2) Die GAL wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- (3) In dieser Satzung wird bei den geschlechtsabhängigen Wortendungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet, wobei selbstverständlich immer die männliche Form mit eingeschlossen ist.

§ 2 [Zweck und Gegenstand]

- (1) Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalwahlebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GAL ist basisdemokratisch, gewaltfrei, sozial und ökologisch sowie geschlechter- und generationsübergreifend. Sie hat die Aufgabe diese Grundwerte durchzusetzen.
- (3) Die GAL will entsprechend ihren Grundwerten lebenswerte Verhältnisse in der Hansestadt Lübeck schaffen und bewahren und die Bürgerinnen daran beteiligen.
- (4) Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere durch
 - die Förderung der politischen Bildung und Diskussion,
 - Veranstaltungen [Vorträge, Seminare, Arbeitskreise],
 - die Erstellung eigener Publikationen [Zeitungen, Webpräsenz], sowie
 - das Bemühen, Jugendlichen und Jungerwachsenen Politik verständlich nahe zu bringen.
- (5) Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die GAL darf keine Gewinne erzielen.
- (6) Die GAL stellt eine Kandidatinnenliste zu den Kommunalwahlen der Stadt Lübeck auf. Die Liste für Wahlen zur Bürgerschaft soll, beginnend mit einer Frau, abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (7) Die Ausdehnung der Vereinsaktivitäten auf Nicht-Mitglieder ist zugelassen. Die Wählergemeinschaft kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 3 [Selbstlosigkeit]

- (1) Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Auslagererstattungen regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Wählergemeinschaft bildet Rücklagen, die zweckgebunden bleiben und insbesondere § 2 und der Teilnahme an den Kommunalwahlen in der Hansestadt dienen.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Geschäftsjahr der Wählergemeinschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2017.

§ 5 [Mitgliedsbeitrag]

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Monatsanfang im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Mitglieder mit geringen Einkommen (Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen, Schülerinnen, Studentinnen und Rentnerinnen) ermäßigen oder auch erlassen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung

§ 6 [Mitgliedschaft]

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Jede natürliche Person und jede juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglied, Kassenprüferin oder Mitglied im Schlichtungsausschuss werden.

(3) Der Beitritt wird durch die unterschriebene Beitrittserklärung beantragt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich bestätigt. Bei einer möglichen Ablehnung wird die Mitgliederversammlung über die Gründe informiert; sie entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft oder aktive Mitarbeit in einer politischen Partei oder in anderen Wählervereinigungen schließt die Mitgliedschaft in der GAL aus. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regel beschließen.

(6) Mitglieder, die als solche öffentlich, insbesondere gegenüber den Medien, Verlautbarungen abgeben, tun dies in Übereinstimmung mit Satzung, Grundwerten, Programmatik und Beschlusslagen der GAL.

§ 7 [Beendigung der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung

- durch Tod des Mitgliedes,
- eine schriftliche Austrittserklärung,
- den Ausschluss, oder
- die Auflösung der Wählergemeinschaft.

§ 8 [Ausschluss von Mitgliedern]

(1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt. Bei mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand erlischt – nach vorausgegangener Mahnung – die Mitgliedschaft.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird protokolliert und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach posturkundlicher Zustellung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(3) Mit dem Ausschluss enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber der GAL. Bestehende Verbindlichkeiten werden sofort fällig.

§ 9 [Organe der Wählergemeinschaft]

Die Organe der Wählergemeinschaft sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung, sowie
- der Schlichtungsausschuss.

§ 10 [Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen. Alle Mitglieder des Vorstands sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden und, beschränkt auf Finanzangelegenheiten der Wählergemeinschaft, die Schatzmeisterin vertreten die GAL jeweils einzeln nach außen.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist einmalig möglich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl setzt voraus, dass der Abwahantrag den Mitgliedern mit der ordentlichen fristgemäßen und schriftlichen Einladung bekannt gemacht wurde und die Mitgliederversammlung durch Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit zur Abwahl kann nicht durch eine weitere Mitgliederversammlung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung hergestellt werden.

(5) Der Vorstand leitet die Wählergemeinschaft und führt ihre Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er tagt öffentlich. Der Vorstand kann in seinen Sitzungen die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten, die Personal- oder interne finanzielle Vereinsangelegenheiten betreffen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen. Die Vereinsöffentlichkeit bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sind zu mindestens 50 Prozent mit Frauen zu besetzen.

(8) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Lübecker Bürgerschaft sein. Dieses Verbot kann für die jeweilige Wahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung aufgehoben werden.

§11 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der GAL und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- die Festlegung der politischen Richtlinien der GAL;
- die Beschlussfassung über das Wahlprogramm zur Lübecker Bürgerschaft;
- die Aufstellung von Kandidatinnen für Wahlen, insbesondere in die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck;
- die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- die Beschlussfassung über Anträge, Satzung und Ordnungen (Beitrags-, Finanzordnung) sowie deren Änderungen;
- die Bildung von Arbeitskreisen;
- die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und von Rechnungsprüferinnen; sowie
- die Entscheidung über das Verfahren für die Besetzung kommunaler Vertretungsgremien.

(2) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, dessen finanzieller Teil zuvor von zwei Rechnungsprüferinnen geprüft wurde;

- die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem finanziellem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen;
- die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung des Vereins;
- die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung der GAL;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der GAL-Abgeordneten in der Lübecker Bürgerschaft; sowie
- die Übertragung nicht erledigter Aufgaben auf eine Mitgliederversammlung.

(3) Mitgliederversammlungen finden in der Regel vierteljährlich statt und sind vom Vorstand per Beschluss oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Mitglieder der GAL anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung, auf der der Jahresabschluss vorgestellt und der Vorstand für das Geschäftsjahr entlastet wird, ist die jährliche Hauptversammlung. Sie soll im ersten Quartal stattfinden und ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich zu laden.

(5) Zusätzlich zu den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen zu weiteren Versammlungen laden, um aktuelle politische Themen zu debattieren und Empfehlungen auszusprechen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Versammlungsleitung verkündet das Abstimmungsergebnis, protokolliert die Beschlüsse und veröffentlicht das Protokoll, das auf der folgenden Versammlung zu genehmigen ist.

§ 12 [Schlichtungsausschuss]

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb der Wählergemeinschaft zu schlichten. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 [Wahlen]

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben, oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Die Wahlen der Kandidatinnen für die Lübecker Bürgerschaft und der Bewerberinnen für den Vorstand sind geheim.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erreicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Versammlungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt und protokolliert es.

(3) Die Aufstellung der Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen erfolgt nach den Grundsätzen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG). Bei der Bewerberinnenaufstellung können nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der GAL abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

§ 14 [Auflösung der Wählergemeinschaft und Anfall des Vereinsvermögens]

Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergemeinschaft oder bei deren Wegfall ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 [Satzungsänderungen, salvatorische Klausel und Inkrafttreten]

(1) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand mindestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Er muss mit der Einladung versendet werden.

(2) Sollte sich herausstellen, dass einzelne Passagen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, so gelten die nicht beanstandeten Teile dieser Satzung weiter. Die Heilung der beanstandeten Passagen erfolgt nach den Regeln über Satzungsänderungen.

(3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. April 2017 beschlossen und trat mit diesem Tage in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2017 erstmals geändert und tritt in der geänderten Fassung mit diesem Tage in Kraft.